

**5. Kreisverordnung vom 01.11.2017
zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der
Gemeinde Stemwarde vom 28.11.1969“**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz -
Neuaufstellung Flächennutzungsplan 2030 <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG und § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung sowie § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Stemwarde vom 28.11.1969 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 271), zuletzt geändert durch die 4. Kreisverordnung vom 19.10.2000 (Lübecker Nachrichten vom 02.11.2000), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Von der Unterschutzstellung ausgenommen sind außerdem

- von der Flur 1 der Gemarkung Stemwarde
 - die Flurstücke 33/1, 33/2, 33/6, 33/7, 33/8,
 - der östliche Teil des Flurstücks 210, der durch eine Linie begrenzt wird, die vom südlichen Eckpunkt des Flurstücks 33/8 nach Südsüdosten verläuft,
- von der Flur 2 der Gemarkung Stemwarde
 - die Flurstücke 7/5, 65/13,
 - der südliche Teil des Flurstücks 7/6, der durch eine Verlängerung der Grenze des Flurstücks 7/5 nach Südosten begrenzt wird,
 - der südliche Teil des Flurstücks 11/1, der wie folgt begrenzt wird: Ausgehend von einem Punkt 25 m nordwestlich vom südlichen Eckpunkt des Flurstücks, 30 m nach Nordosten, 18 m nach Südosten bis an die Flurstücksgrenze heran, 28 m nach Nordosten verlaufend bis zum Eckpunkt des Flurstücks,
 - der östliche Teil des Flurstücks 4/2 und der südliche Teil des Flurstücks 63/16, die wie folgt begrenzt werden: Ausgehend von einem Punkt 20 m südsüdöstlich des nördlichen Eckpunkts des Flurstücks 63/16, 40 m nach Südwesten verlaufend, nach Südosten abknickend bis an die Grenze des Flurstücks 4/2 heran,
- von der Flur 3 der Gemarkung Stemwarde
 - das Flurstück 48/10,
 - die südlichen Teile der Flurstücke 48/13, 48/14, 48/15, 48/16, 164, 165; diese werden begrenzt durch eine Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 48/10 bis an die östliche Grenze des Flurstücks 48/14 heran, von dort nach Ost-südost abknickend bis an die östliche Grenze des Flurstücks 48/16 heran,
- von der Flur 5 der Gemarkung Stemwarde
 - die Flurstücke 17/3 und 17/13.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel in 22885 Barsbüttel hinterlegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 01.11.2017

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Henning Görtz
Landrat